

Hansestadt Stendal		Vorlage	Datum:	18.02.2022		
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer:	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich			
Az.:		VII/0649				
TOP:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38/21 "Solarpark Möringen – Inselsche Rott" - Beschluss zur öffentlichen Auslegung § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)					
Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:						
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input checked="" type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/>	nein

Beratungsfolge:			Beratungsergebnis:		
Ortschaftsrat Möringen	am:	21.03.2022			
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	30.03.2022			
Haupt- und Personalausschuss	am:	06.04.2022			
Stadtrat	am:	25.04.2022			

Finanzielle Auswirkungen:							
Finanzierung	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag:	<input type="checkbox"/>	Euro	<input checked="" type="checkbox"/>	nein
Wenn ja			Produktkonto	Betrag			
Produktkonto (Ermächtigung)							Euro
Ergebnisplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderaufwendungen					Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindererträge					Euro
Finanzplan							
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Minderausgaben					Euro
Mehr-,	<input type="checkbox"/>	Mindereinnahmen					Euro
Folgekosten:							
	<input type="checkbox"/>	ja	Gesamtbetrag			Euro	
	<input type="checkbox"/>	jährlich	Betrag			Euro	ab Jahr
	<input type="checkbox"/>	einmalig	Betrag			Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:							

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal stimmt dem vorliegenden Entwurf vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ nebst Entwurf der Begründung zu und beschließt die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 12 BauGB.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21 „Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Begründung:

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 22.03.2021 (Drucksache VII-0348/1) den Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 38/21

„Solarpark Möringen – Inselsche Rott“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB gefasst.

Planinhalt

Mit dem Plan soll ein Solarpark südlich der Ortslage Möringen mit rund 9,8 ha ermöglicht werden. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen kein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB darstellen, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Die überplanten Grundstücke befinden sich in Privateigentum. Um die Verfügbarkeit der Flächen zu sichern, wird mit dem Eigentümer ein Pachtvertrag geschlossen.

Bisherige Planungsschritte

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 23. Juli 2021 bis einschließlich 24. August 2021 durchgeführt. Gleichzeitig wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) durchgeführt. Die hierbei eingegangenen wesentlichen Anregungen sind in die Planbearbeitung eingeflossen.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung sind Bedenken und Hinweise eingegangen, auf die in der Begründung eingegangen wird, insbesondere auf die Stellungnahmen des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr Landes Sachsen-Anhalt, des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung und Forsten Altmark und der Regionale Planungsgemeinschaft Altmark. Diese beziehen sich auf die Nachnutzung landwirtschaftlicher Flächen sowie der Funktion der Bahnstrecke.

Außerdem wurde der Umweltbericht zum Entwurf gefertigt. Aufgrund der Aufwertung der in Anspruch genommenen Flächen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich. Bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und der CEF-Maßnahme (Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion) „Schaffung von Brutplätzen für die Feldlerche“ ist keine weitere Betroffenheit von streng oder besonders geschützten Arten festgestellt worden. Für das Landschaftsbild sind aufgrund der technischen Überprägung der umliegenden Flächen (Regionalstrecke, ICE-Trasse) ebenfalls keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Nächste Schritte

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, des Vorhaben und Erschließungsplanes nebst Begründung und Umweltbericht soll nun gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt werden. Zeitgleich wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden schließt sich die Erarbeitung der Abwägung und die Fertigung der Satzungsfassung sowie des Durchführungsvertrages an. Nach Beschlussfassung wird der Bebauungsplan durch den Landkreis genehmigt und nach der Bekanntmachung der Genehmigung rechtskräftig.

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes
- Anlage 2: Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht
- Anlage 3: Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes